



Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

24. 11. 15

In der Vollzugssache

des John [redacted], geboren am [redacted] in [redacted]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Mellis als Einzelrichterin

am 19.11.2015

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Disziplinarstrafe des Antragsgegners hinsichtlich des Bescheides vom 02.04.2015 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit [redacted]

[redacted]. Strafzeitende ist am [redacted] im Anschluss wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Disziplinarstrafe in Form einer zweiwöchigen Umschluss- und Freizeitsperre.

Am 20.03.2015 rief der Antragsteller mit einem illegalen Mobiltelefon eines Mithäftlings bei dem Landgericht Bochum an, um dort mitzuteilen, dass er einen Termin nicht wahrnehmen könne. Nachdem die JVA am 24.03.2015 von diesem Telefonat Kenntnis erhielt, suchten Mitarbeiter der JVA Bochum den Antragsteller an seinem Arbeitsplatz auf, um ihn mit diesen Vorwürfen zu konfrontieren. Beginnend stellte die Mitarbeiter den Sachverhalt dar, wie er von dem Landgericht Bochum mitgeteilt wurde, womit der Antragsteller unterrichtet wurde, welche Verfehlung ihm unterstellt wurden. Anschließend wurde er gefragt, ob er sich zu diesen Vorwürfen äußern möchte. Der Antragsteller räumte darauf hin den Vorwurf ein und äußerte sein Bedauern.

Am 02.04.2015 wurde in der JVA über die disziplinarische Ahndung beraten, das Beratungsergebnis niedergeschrieben und dem Gefangenen mündlich eröffnet. Die verhängte Disziplinarstrafe, nämlich eine Umschluss- und Freizeitsperre von 2 Wochen, wurde vom 02.04.2015 bis zum 15.04.2015 vollzogen.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor, dass er bezüglich Disziplinarmaßnahmen vollkommen unerfahren und in der Besprechungssituation überfordert gewesen sei. Eine ordnungsgemäße Belehrung sei nicht erfolgt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schreiben vom 03.04.2015 (Bl. 1-5 d. A.), 25.05.2015 (Bl. 14-15 d. A.), 28.05.2015 (Bl. 16-17 d. A.), 30.09.2015 (Bl. 35-36 d. A.), 13.10.2015 (Bl. 37 d. A.) und 25.10.2015 (Bl. 38 d. A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 03.04.2015 beantragte der Antragsteller zunächst die Aufhebung der Disziplinarstrafe. Ergänzend beantragte er für den Falle des vollständigen Vollzuges der Maßnahme vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung,

festzustellen, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.



Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen vor, dass er den Antragsteller - als er an seinem Arbeitsplatz mit dem Sachverhalt konfrontiert wurde - gefragt habe, ob er sich zu dem dargelegten Sachverhalt äußern wolle. Dies impliziere natürlich auch die Frage nach dem "oder nicht", so dass der Gesetzeslage Rechnung getragen worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahmen vom 07.05.2015 (Bl. 8-10 d. A.), 14.07.2015 (Bl. 18-21 d. A.) und 02.09.2015 (Bl. 27-29 d. A.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere liegt das erforderliche Feststellungsinteresse vor. Denn hat sich eine Maßnahme vor einer gerichtlichen Entscheidung bereits erledigt, spricht das Gericht gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Ein solches Feststellungsinteresse liegt nur vor, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, § 115 Rn. 8). Dies ist hier der Fall. Zum einen liegt ein Rehabilitationsinteresse vor, wenn ein Gefangener im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme von den Mithäftlingen ausgeschlossen wird (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 115 Rn. 8). Zum anderen besteht eine Wiederholungsgefahr. Die JVA hat in ihren Stellungnahmen verdeutlicht, dass sie weiterhin der Auffassung ist, der Gesetzeslage nachgekommen zu sein.

Der Antrag ist begründet. Die Disziplinarmaßnahme ist rechtswidrig verhängt worden und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Gemäß § 81 Abs. 1 StVollzG NRW sind Gefangene im Rahmen einer Anhörung zur Ermittlung des Sachverhaltes einer möglichen Verfehlung darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Vorliegend ist keine Belehrung über die Aussagefreiheit erfolgt. Die bloße Frage, ob sich jemand zu einem Vorwurf äußern

möchte, stellt keine solche (ausdrückliche) Belehrung dar. Sie genügt nicht, um den Gefangenen hinreichend über sein ihm gesetzlich eingeräumtes Schweigerecht aufzuklären, welches ein elementares Recht eines jeden Beschuldigten, auch im strafähnlichen Disziplinarverfahren, darstellt. Dies gilt umso mehr, da berücksichtigt werden muss, dass eine Überforderungssituation eines Gefangenen vorliegen dürfte, wenn er - für ihn völlig unvermittelt - von mehreren Vollzugsbeamten befragt wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Mellis

Beglaubigt


Gräf

Justizbeschäftigte

